



# **Elternbeitragsreglement für die städtischen Krippenbetriebe in der Stadt Kloten**

gültig ab 1.8.2011 (Stand 21.07.2011)

## **Art. 1 Rechtsgrundlagen**

Das Elternbeitragsreglement basiert auf § 8 des Finanzhaushaltgesetzes und dem Stadtratsbeschluss über die Inkrafttretung des Reglements am .....

## **Art. 2 Grundsätze**

Die Bemessung der Elternbeiträge erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Das Betriebsjahr definiert die Bemessungsperiode. In der Regel umfasst diese den Zeitraum August bis Juli des Folgejahres.

Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote soll sich an den effektiven Kosten des Betreuungsangebotes sowie an den strategischen Zielsetzungen der Stadt Kloten orientieren.

Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages wird durch die beiden folgenden Faktoren bestimmt:

- Umfang der Beanspruchung des Krippenbetriebes:  
Dieser wird vorgängig mit den Eltern (Erziehungsberechtigte) vereinbart.
- Wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern:  
Diese bildet die Basis für die Festlegung der Betreuungssätze.

## **Art. 3 Anwendungsbereich**

Das Elternbeitragsreglement wird bei den städtischen Krippenbetrieben für Kinder im Vorkindergartenalter angewendet.

## **Art. 4 Tarifsysteem**

### **Art. 4.1 Massgebendes Gesamteinkommen**

a. Massgeblich für die Festlegung der individuellen Tagessätze sind die folgenden Angaben:

- Jahresnettoeinkommen (gem. Lohnausweis) + 5% des Vermögens gemäss Steuerrechnung
- Zuschlag für Wohn-/ Konkubinatspartner: Fr. 18'000.--
- Haushaltsabzüge pauschal:
  - Ein-Eltern-Familie: abzüglich Fr. 10'000.--
  - Zwei-Eltern-Familie: abzüglich Fr. 15'000.--
- Kinderabzug pro Kind im Hort, Krippe oder bei Tagesmutter (via VTF): Fr. 5'000.-

b. Eltern, die ein unregelmässiges Arbeitsentgelt erhalten, z. B. im Stundenlohn beschäftigt sind:

Jahresnettoeinkommen : Verdienst der letzten 3 Monate / 3 = Monatseinkommen x 12

- + 5 % des Vermögens gemäss Steuerrechnung
- Weitere Berechnungen wie unter Punkt a.

c. Eltern, die im Vergleich zum Vorjahr ein geändertes Einkommen haben: „Momenteinschätzung“

Jahreseinkommen: aktueller Verdienst der letzten 3 Monate / 3 = Monateseinkommen x 13

- + 5 % des Vermögens gemäss Steuerrechnung
- Weitere Berechnungen wie unter Punkt a.

#### Allgemeine Hinweise:

#### Änderungen des Arbeitspensums, Unterstützungszahlungen (durch RAV, IV, Sozialdienst) müssen umgehend dem Hort + Krippenbetrieb gemeldet werden

- **Einkommensanpassungen:** Bei einer Einkommensveränderung von Fr. 5.000.- pro Jahr wird der Elternbeitrag neu berechnet. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, entsprechende Einkommensveränderungen innerhalb von 2 Wochen dem Betrieb schriftlich zu melden.
- **Rückforderung:** Führen unwahre Angaben über Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nicht gemeldete Änderungen beim Verdienst und Vermögen zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen dem städt. Hort- und Krippenbetrieb unterschlagen, so wird die Differenz rückwirkend eingefordert. Zudem kann der Platz durch den städt. Hort- und Krippenbetrieb gekündigt werden.
- Für den administrativen Inkassoaufwand bei Neuberechnung infolge Rückforderung wegen nicht rechtzeitig gemeldeter Einkommensveränderungen, werden den Eltern minimal Fr. 200.- pro Betreuungsverhältnis und maximal der effektive Aufwand in Rechnung gestellt.

**Ausserordentliche Kündigung:** In Fällen, in denen Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, bei disziplinarischen Problemen oder anderen Verfehlungen ist die Stadt Kloten berechtigt mit Wirkung per nächsten Monatsende eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses auszusprechen. In diesem Fall gilt die Kündigungsfrist von zwei Monaten nicht

Bei Betreuungsverhältnissen die von städtischen Amtstellen gemäss Jugendhilfegesetz finanziert werden, muss die Unterhaltspflicht beider Elternteile berücksichtigt werden. Der Stadtrat von Kloten kann für die Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

**Fremdbetreuungszuweisungen vom Jugendsekretariat** werden zum Vollkostentarif verrechnet. Diese Zuweisungen erfolgen aufgrund sozialer Indikation (eine Beistandschaft kann erfolgen, ist aber nicht zwingend notwendig). Vor jeder Platzierung muss eine Kostengutsprache (initiiert durch das Jugendsekretariat) seitens der Sozialbehörde vorliegen. Dies erfolgt abhängig davon, ob die Familie Sozialhilfe bezieht oder nicht. Der Betreuungsvertrag wird abgeschlossen, sofern die Kostengutsprache vorliegt und die Betreuung wird im gutgeheissenen Rahmen über das Sozialamt abgerechnet.

Empfiehlt das Jugendsekretariat z. B. in der Erziehungsberatung eine Fremdbetreuung, so sind diese Familien subventionsberechtigt, sofern sich Arbeitszeit und Betreuungszeit deckt.

#### Art. 4.2 Beitragshöhe für Eltern mit Wohnsitz in der Stadt Kloten / Subventionierungen

Der Mindest- und Maximalsatz für einen ganzen Krippentag ist im Anhang 1 aufgeführt.

Die Höhe der Beträge in Abhängigkeit von Einkommen und Vermögen (vgl. Art. 4.1.) werden im Anhang 2 aufgeführt.

Bei Teilbelegungen werden die Tarife wie folgt berechnet:

	Zeiten	Tarif
Ganzer Tag	6.30 – 18:30 Uhr	100%
Morgen mit Mittagessen	6.30 – 13.30 Uhr	70%
Nachmittag ohne Mittagessen	13.30 – 18.30 Uhr	50%

**Subventionen** gemäss Anhang 2 können nur für jene Zeiten beantragt werden, in denen beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit oder einer Weiterbildung nachgehen – resp. bei Alleinerziehenden, für jene Zeiten, in welchen der alleinerziehende Elternteil einer Erwerbstätigkeit oder einer Weiterbildung nachgeht.

Subventionen können auch gewährt werden, wenn Eltern tagsüber an einem Deutsch-intensiv-Kurs teilnehmen und der andere Elternteil ebenfalls bei der Arbeit, in der Weiterbildung oder im Deutsch-intensiv-Kurs ist. Der Kurs muss jedoch mindestens 1 Jahr dauern und mehrere Stunden (mindestens 3 Stunden) am Tag besucht werden. Ein Nachweis über die Kursanmeldung ist der Krippenanmeldung beizulegen. Ebenfalls muss nach Abschluss des Kurses eine Kopie des Abschlusszertifikates eingereicht werden.

Wird der Deutsch-intensiv-Kurs frühzeitig abgebrochen oder beendet, erlischt die Subvention mit diesem Datum. Der Abbruch resp. das Ende muss unverzüglich dem Krippenbetrieb in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Zu unrecht erhaltenen Subventionen werden zurückgefordert.

Kinder können bei Nicht-Erwerbstätigkeit der Eltern zum Zwecke der erzieherischen Förderung an 2 Tagen pro Woche (resp. 4 Halbtage) einen Betreuungsplatz belegen. Der Bedarf der Förderung muss durch die Kleinkindberatungsstelle des Jugendsekretariates nachgewiesen sein. Ansonsten wird kein subventionierter Tarif gewährt. Es gilt die ordentliche Tarifskaala gem. Anhang 2. Diese Möglichkeit ist auf 2 Jahre pro Kind beschränkt.

Für Betreuungszeiten die nicht unter diese Bedingungen fallen (z.B. Einkaufen, Freizeit etc.) werden die vollen Tarife verrechnet.

Es gibt keine Elternbeiträge, die unterhalb des Mindestansatzes (vgl. Anhang 1) liegen.

#### **Art. 4.3 Beitragshöhe für Eltern mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Kloten**

Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Kloten (inkl. Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhalter) wird der Maximalansatz der jeweils vereinbarten Betreuungsleistung verrechnet.

#### **Art. 4.4 weitere Ermässigungen**

Hat ein Elternteil bei der Stadt Kloten einen Anstellungsvertrag von mindestens 40 %, erhalten dessen Kinder eine generelle Tarif-Ermässigung von 30%.

Der Mindestansatz kann in keinem Fall unterschritten werden.

#### **Art. 4.5 Ermittlung der Monatspauschale**

Der berechnete Elternbeitrag wird in eine Monatspauschale umgerechnet, unabhängig vom Ein- und Austrittsdatum. Die entsprechende Berechnungsformel wird wie folgt festgelegt:

$$\frac{\text{Tagestarif} \times \text{angemeldete Tage pro Woche} \times 48 \text{ Wochen}}{12} = \text{Monatsbeitrag}$$

Die Krippe ist 4 Wochen pro Jahr geschlossen

(Die 4 Betriebsfreienwochen sind in der Regel die letzten 3 Sommerferienwochen der Schule Kloten und die Tage zwischen dem 25. Dezember bis einschl. dem 2. Januar.)

Stehen die Betreuungsangebote aus betrieblichen Gründen zeitweise nicht zur Verfügung, so werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert.

(Ausgenommen davon sind Betriebsferien, allgemeine Feiertage, Brückentage, ein Weiterbildungstag pro Jahr – diese sind in den Monatspauschalen bereits berücksichtigt.)

Wird ein Betreuungsangebot durch die Eltern innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt keine Reduktion oder Rückvergütung des Elternbeitrages. Der Grund für die Nichtbeanspruchung ist dabei nicht erheblich.

Wird kurzfristig von den Eltern eine zusätzliche Betreuungszeit benötigt, so können sie dies in Absprache mit der Gruppenleitung der Krippengruppe buchen. Diese Tage werden in der Rechnung extra ausgewiesen und müssen zusätzlich bezahlt werden.

Es ist nicht möglich, vertraglich gebuchte Tage mit kurzfristig zusätzlich benötigten Tagen abzutauschen.

## **Art. 5 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung**

Die Art und der Umfang der Betreuung sowie die Elternbeiträge werden mit den Eltern schriftlich vereinbart. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate und kann jeweils per Ende Monat bei den Krippenbetrieben schriftlich eingereicht werden.

Die Eltern können mit den Krippenbetrieben aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Wochenbetreuung vereinbaren. Die vereinbarte Betreuungsintensität kann nach Absprache auf den ersten Tag eines Kalendermonats geändert werden, sofern dies betrieblich möglich ist. Die Kündigungsfrist von zwei Monaten ist auch hier gültig und entsprechend per Ende eines Monats zu berücksichtigen, wenn die Betreuungsintensität verringert werden soll.

Der Mindestumfang der Betreuung im Krippenbetrieb beträgt aus pädagogischen Gründen mindestens 40% der Wochenbetreuungszeit; d.h. ein Kind soll an mindestens 2 Tagen in der Woche die Krippe besuchen.

Die Betreuungszeiten richten sich nach den Arbeitszeiten der Eltern. Daher kann eine Kombination aus dem Betreuungsangebot den individuellen Bedürfnissen der Eltern angepasst werden, muss aber mindestens 40% des Betreuungsangebotes betragen.

Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, innerhalb von 15 Tagen den Elternbeitrag gemäss Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen. Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten ganz oder teilweise nicht nach, können die Krippenbetriebe die Betreuungsvereinbarung, mit einer Frist von 30 Tagen, auflösen.

Die Krippenbetriebe sind zudem berechtigt, bei betrieblichen oder disziplinarischen Gründen den Betreuungsplatz per Ende des Folgemonats zu kündigen.

Durch die Unterzeichnung des Anmeldeformulars bzw. der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung geben die Eltern im Rahmen der Datenschutzbestimmung ihr Einverständnis, dass die Stadt Kloten die für die Berechnung des Elternbeitrages notwendigen Unterlagen (z.B. Steuerdaten, Anzahl Kinder Zivilstand der Eltern, Wohnsitz...) einfordern kann.

### **Art. 5.1. Eingewöhnungszeit**

Eine 14-tägige Eingewöhnungszeit (10 Arbeitstage), vor Beginn der regulären Betreuung des Kindes in der Krippe, gehört zum Konzept der Einrichtung für eine sichere Bindung des Kindes an sein neues Bezugsumfeld.

Die Eingewöhnungszeit ist Bestandteil des Pflegevertrages.

Sollte nach Beendigung der Eingewöhnungszeit die Betreuung des Kindes nicht weitergeführt werden, kann der Vertrag per sofort aufgelöst werden. Massgeblich ist die Willensbekundung zur Fortsetzung des Vertrages durch die Eltern am letzten Tag der Eingewöhnung. Für die Aufwendungen in der Eingewöhnung wird eine Pauschale von CHF 250.- verrechnet.

### **Art. 5.2. Absenzen (Ferien , Krankheiten)**

Absenzen sind dem Betreuungsteam unverzüglich zu melden (spätestens am Vorabend, im Krankheitsfalle bis 08:30 des betreffenden Tages). Kinder, die krank sind, ansteckend sind oder Fieber haben ( ab 37.5 Grad Körpertemperatur) können nicht betreut werden. Kinder die im Hort- und Krippenbetrieb akut erkranken, müssen durch ihre Eltern unverzüglich abgeholt werden. Nach einer Erkrankung müssen Kinder mindestens 24 Stunden fieberfrei sein, bevor sie im Hort- und Krippenbetrieb wieder betreut werden können.

Längere Absenzen der Kinder (Ferien etc.) sind dem Betreuungspersonal frühzeitig, mindestens 2 Wochen im Voraus, bekannt zu geben.

Eine Rückerstattung von Elternbeiträgen ist im Falle von Krankheit, Ferien, etc. nicht möglich.

## **Art. 6 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben**

Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht zur Verfügung gestellt, so wird der Maximalansatz festgelegt oder es kann keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern getroffen werden. Die Berechnungsunterlagen müssen bis zum Beginn der Eingewöhnungszeit vorliegen.

Wurden den Krippenbetrieben unwahre oder unvollständige Angaben gemacht oder kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, so kann die Betreuungsvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen durch die Krippenbetriebe aufgelöst werden. Nicht bezahlte Beträge bleiben auf jeden fall geschuldet.

Wenn bei Betreuungsverhältnissen, welche durch die platzierenden Stellen gemäss Jugendhilfegesetz vorgenommen werden, die notwendige Unterlagen für die Berechnung des Elternbeitrages von den Eltern nicht

zur Verfügung gestellt oder verweigern die Eltern die Unterschrift der Elternbeitragsvereinbarung, so entscheiden die für die Platzierung und Finanzierung zuständigen Stellen über die Einrechnung einer Unterhaltsklage.

#### **Art. 7 Nebenauslagen**

Am Ort der Platzierung anfallende Kosten für persönliche Anschaffungen für die Kinder (wie z.B. Kleidung, ersatzleider, Regenbekleidung und spezielle Pflege-Infrastruktur / Windeln, spezielle Wundcreme, Babymilch) sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt und werden nicht durch den Krippenbetrieb beschafft.

#### **Art.8 Besondere Berechnungsgrundlagen**

Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnissen in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie des jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweises und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen

#### **Art.9 Neuberechnung des Elternbeitrages**

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt:

- a) jährlich per 1. August
- b) bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses
- c) bei wesentlicher und dauerhafter Änderung der finanziellen Verhältnisse

Die Eltern verpflichten sich, die jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse ohne Aufforderung jährlich per 1. August bei den Krippenbetrieben einzureichen.

Alle anderen Änderungen sind ebenfalls innerhalb von 30 Tagen den Krippenbetrieben zu melden. Eine Änderung liegt vor, wenn sich die Einkommens- und Vermögenssituation auf ein Jahr umgerechnet um mehr als 5'000 CHF erhöht oder vermindert hat. Werden die vereinbarten Unterlagen nicht termingerecht bei den Krippenbetrieben eingereicht, wird ab dem 1. des Folgemonats der Maximalansatz verrechnet (ohne Rückerstattung).

Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den ersten Tag des Monats nach der Meldung.

Bei unterlassener Meldung höherer Einkommens- und Vermögensverhältnissen erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung des Elternbeitrags ab Datum der Änderung. Die Stadt Kloten fordert die geschuldeten Elternbeiträge nach und behält sich eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses mit einer Frist von zwei Monaten vor. Die hinterlegte Kautions wird dann zur Angleichung der Elternbeiträge an den tatsächlichen Tarif verwendet.

Bei unterlassener Meldung einer Einkommensverminderung erfolgt keine nachträgliche Neuberechnung bzw. Rückerstattung.

#### **Art. 10 Mitwirkungspflicht der Eltern**

Eltern gehen mit dem Zustandekommen eines Betreuungsvertrages eine Mitwirkungspflicht ein. Diese bezieht sich insbesondere auch auf das pünktlich Bringen und Holen der Kinder zu den vereinbarten Betreuungszeiten.

Auf folgende Öffnungszeiten ist das Beitragsreglement abgestimmt:

Öffnungszeiten: 6.30 – 18.30 Uhr / Frühbetreuung von 6:30 bis 08:00 Uhr

Sperrzeiten: 9.00 – 13.00 und 13.30 – 17.00 / Kinder können nur ausserhalb dieser Zeiten gebracht oder geholt werden.

Somit ergeben sich folgende Bring- und Abholzeiten für die Eltern:

06:30 – 09:00 Uhr / Bringzeit

13:00 – 13:30 Uhr / Bring- und Abholzeit während dem Mittag

17:00 – 18:30 Uhr / Abholzeit

Werden Kinder, ohne vorherige Absprache mit der jeweiligen Gruppenleitung, nach der vereinbarten Sperrzeit in die Krippe gebracht, so besteht für den Tag keine Betreuungsverpflichtung seitens des Betriebes.

Werden Kinder nach der jeweiligen offiziellen Schliessungszeit des Tages später abgeholt, werden den Eltern für jede angefangenen 15 Minuten nach der Schliessungszeit Fr. 20 in Rechnung gestellt. Diese werden mit der nächsten Monatspauschale verrechnet.

Sind Kinder zu speziell ausgewiesenen Tagen (spezielle Ferienanlässe, Ausflüge, Tage vor Feiertagen, Brückentagen etc.) schriftlich und verbindlich von den Eltern angemeldet worden und werden sie dann an diesen Tagen nicht wie vorgesehen in die Betreuung gebracht, so wird den Eltern für diesen Tag der Maximaltagessatz verrechnet. Dies aus dem Grund, da hier Personal zusätzlich angestellt wurde, um gemäss den Anmeldungen die Betreuung zu gewährleisten. Gegen Vorlage eines gültigen ärztlichen Attestes wird der Maximaltagessatz nicht verrechnet, sondern nur der reguläre.

Die angebotenen zwei Elternabende pro Jahr in der Krippe sind für die Eltern verpflichtend. Die Teilnahme der Eltern an diesen Besprechungen dokumentieren die aktive Mitarbeit und das Interesse der Eltern am Geschehen des Krippenalltages. Ausserdem erleichtern diese Elternabende die Zusammenarbeit. Mindestens ein Elternteil muss verpflichtend am Elternabend teilnehmen.

Bei Nichtteilnahme am Elternabend wird ein Bussgeld von Fr. 60 pro Elternpaar mit der nächsten Betreuungsrechnung verrechnet.

#### **Art. 10 Beitragsermässigung/ -erlass**

In Ausnahmefällen (vorübergehende Notsituationen) kann der/die Bereichsleiter/in Bildung + Kind auf begründetes Gesuch hin mittels Verfügung temporär Elternbeiträge erlassen oder reduzieren. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.


#### **Art. 11 Betriebsferien / Schliessungstage**

Zur Regelung der Betriebsferien und der Schliessungstage dient der jeweils aktuell gültige Ferienkalender des städt. Hort- und Krippenbetriebes. Er ist Bestandteil dieses Reglements.

#### **Art. 12 Rechtsmittel**

Bei Uneinigkeiten zwischen den Eltern und städtischen Krippenbetrieben kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Stadt Kloten, den 21.07.2011



Corinne Thomet  
Ressortvorsteherin Bildung



Daniel Bachmann  
Bereichsleiter Bildung + Kind

## **Anhang 1**

### **Mindestsatz / Maximalsatz für 1 Betreuungstag in der Krippe (= Tagessatz)**

Mindestsatz für einen ganzen Krippentag: 26 CHF

Maximalsatz für einen ganzen Krippentag: 110 CHF.

## Anhang 2

**Beträge in Abhängigkeit von Jahresnettoeinkommen ( gemäss Lohnausweis) +5% Vermögen  
Sowie festgelegter Zuschläge oder pauschaler Abzüge gemäss gültigem Reglement**

massgebliches Gesamteinkommen (gem. Kap. 4.1) in Franken	Tagestarif 100%	Tagestarif 70% oder Minimaltarif	Tagestarif 50% oder Minimaltarif	
... – 34'999	26.00	<b>26.00</b>	<b>26.00</b>	= Minimaltarif
35'000 – 39'999	30.00	<b>26.00</b>	<b>26.00</b>	
40'000 – 44'999	34.00	<b>26.00</b>	<b>26.00</b>	
45'000 – 49'999	38.00	26.60	<b>26.00</b>	
50'000 – 54'999	43.00	30.10	<b>26.00</b>	
55'000 – 59'999	48.00	33.60	<b>26.00</b>	
60'000 – 64'999	53.00	37.10	26.50	
65'000 – 69'999	59.00	41.30	29.50	
70'000 – 74'999	65.00	45.50	32.50	
75'000 – 79'999	71.00	50.40	35.50	
80'000 – 84'999	78.00	54.60	39.00	
85'000 – 89'999	85.00	59.50	42.50	
90'000 – 94'999	93.00	65.10	46.50	
95'000 – 99'999	101.00	70.70	50.50	
<b>100'000 – ...</b>	<b>110.00</b>	<b>77.00</b>	<b>55.00</b>	<b>= Maximaltarif</b>



## **Notwendige Unterlagen für die Aufnahme eines Kindes im städt. Hort- und Krippenbetrieb Looren**

Liebe Eltern

Für die Ausnahme Ihres Kindes benötigen wir zum Erstgespräch folgende Unterlagen in Kopie

- Vollständig ausgefüllte Anmeldunterlagen
- Unterschriebenen Anhang 3 des Elternreglements / Bestätigung das Elternreglement gelesen zu haben
- Aktuellen Lohnausweis
- Aktuelle monatliche Lohnabrechnung ; bei Arbeit im Stundenlohn – 3 aktuelle Lohnabrechnungen der zurückliegenden 3 Monate
- Aktuelle Steuerrechnung der Gemeinde
- Impfausweis Ihres Kindes
- Krankenkassen – Karte

Die definitive Aufnahme Ihres Kindes erfolgt erst nach Abgabe aller erforderlichen Unterlagen.

Freundliche Grüsse

Jörg Riecke

Leiter

Städt. Hort- und Krippenbetriebe Looren

### Anhang 3

Durch meine Unterschrift bestätige ich / durch unsere Unterschriften bestätigen wir gegenüber dem städt. Hort- und Krippenbetrieb, dass ich / wir den Inhalt des Elternbeitragsreglement gelesen, zur Kenntnis genommen und akzeptiert habe / haben. Insbesondere bestätige ich / bestätigen wir, der Mitwirkungsverpflichtung (vgl. Kap. 10) und den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Datum : \_\_\_\_\_

Unterschrift der Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Rückgabe dieses Unterschriftenblattes an:

Städtische Hort- und Krippenbetrieb Looren  
Obstgartenstrasse 17 / 19  
8302 Kloten